OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603060/11/KH

Datum:
Linz, 6. November 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der C K, vertreten durch RA Dr. G G, S x, x V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Februar 2019, GZ: VerkR96-16787-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Februar 2019, GZ: VerkR96-16787-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über C K (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 115 Stunden) sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 168 Stunden), weil ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Sie sind am 23.01.2017 gegen 06.54 Uhr als Lenkerin des PKW (F M, schwarz) mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde G auf der x V S bei Strkm. x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
2. Sie sind am 23.01.2017 gegen 06.54 Uhr als Lenkerin des PKW (F M, schwarz) mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde G auf der x V S bei Strkm. x mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. §§ 4 Abs. 1 lit. a iVm 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.
2. §§ 4 Abs. 2 2. Satz iVm 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.“

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf insbesondere vor, dass sie davon ausging, dass es sich gegenständlich um eine Spiegelkollision handelte, da es einen „Tuscher“ gemacht und sich der Seitenspiegel eingeklappt hatte. Da aufgrund der Straßensituation ein sofortiges Anhalten nicht möglich war, fuhr die Bf in die nächste Querstraße und stellte dort ihr Fahrzeug ab, sie habe ihr Fahrzeug somit sofort angehalten und es treffe sie kein Verschulden. Die Wahrnehmung der Kollision mit der Schülerin sei der Bf schlichtweg nicht möglich gewesen, es treffe sie – unter Hinweis auf das Urteil des BG Gmunden 3C 53/18g vom 6. Juli 2018 – hier ebenso kein Verschulden, da sie die Schülerin vor dem Anstoß nicht gesehen hatte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. V O stieg am 23. Jänner 2017 gegen 06:54 Uhr in der Gemeinde G auf der x V S bei Strkm. x auf Höhe der Haltestelle der S & H B in O aus dem Auto ihrer

Mutter und wollte die Fahrbahn überqueren, um den bereits in die Haltestelle einfahrenden Zug zu erreichen.

2. Die Bf lenkte am 23. Jänner 2017 gegen 06:54 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde G auf der x V S bei Strkm. x auf der entgegengesetzten Richtungsfahrbahn. Als sie sich auf Höhe des Autos der Mutter von V O befand, touchierte sie diese. Die Bf hat in diesem Moment einen „Tuscher" gehört und es hat sich der linke Außenspiegel des von ihr gelenkten Fahrzeugs eingeklappt. Sie hatte weder bemerkt, dass V O hinter dem Auto ihrer Mutter über die Straße laufen wollte, noch dass diese zu Boden gestürzt war.
Da die gegenständliche Fahrbahnstelle aufgrund des Vorliegens einer in beide Richtungen abfallenden Kuppe für den herannahenden Verkehr sehr unübersichtlich ist und es an diesem Tag zur Tatzeit noch dämmrig war, hielt die Bf nicht sofort an, sondern fuhr weiter zur erstmöglichen Einfahrt nach rechts, dies ist die Einfahrt in den Güterweg G. Dort hielt sie an und sah sich in Richtung der Unfallstelle um. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das von J P gelenkte Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage auf der Fahrbahn. Gleichzeitig zeigte ein sich auf der L befindlicher Schulbus durch Blinken ein bevorstehendes Abbiegemanöver in den Güterweg G an. Die Bf lenkte deshalb ihr Fahrzeug über die Schienen in die erste Einfahrt rechts, wo sie wieder stehen blieb. Sie blickte wiederum in Richtung Unfallstelle und sah, dass zu diesem Zeitpunkt das zuvor mit eingeschalteter Warnblinkanlage auf der Fahrbahn stehende Auto bereits weggefahren war. In der Folge fuhr sie in die Arbeit (Werkstatt), um den herabhängenden Spiegel dort begutachten zu lassen. Am gleichen Tag sah die Bf ein Inserat auf salzi.at, nach dem eine fahrerflüchtige Person gesucht wurde, die ein Mädchen schwer verletzt hatte. Infolgedessen meldete sie sich telefonisch bei der PI Gmunden und fuhr am nächsten Tag zwecks Aufnahme ihrer Aussage dort hin.

3. Der Zeuge J P nahm auf seiner Fahrt auf der x wahr, dass unmittelbar vor ihm ein Fahrzeug aus dem Güterweg G auf die L herausbog. Die Scheiben auf der Beifahrerseite dieses Fahrzeugs waren völlig vereist. Das Fahrzeug blieb im Bereich der Haltestelle der S & H B stehen, blinkte zuerst nach links und da Gegenverkehr nahte, in der Folge nach rechts. Der Zeuge sah, wie V O auf der Beifahrerseite ausstieg und hinter das Auto rannte. In der Folge nahm der Zeuge wahr, dass das Mädchen stürzte. Dass ein Auto entgegenkam, nahm P erst wahr, als dieses bereits auf seiner Höhe war. Der Zeuge dachte zuerst, dass V O auf sein Auto gefallen sei, es bestand jedoch keinerlei Schaden daran. Er konnte nicht mehr sagen, ob das Mädchen bereits vorher ausgerutscht oder der Sturz anderweitig, etwa durch das auf der Gegenfahrbahn fahrende Fahrzeug verursacht worden war. V O stand wieder auf, rannte über die Straße und stieg in den bereits in die Haltestelle eingefahrenen Zug ein, dieser fuhr ab. Das vor dem Fahrzeug des J P stehende Fahrzeug wendete und fuhr weg. P schaltete die Warnblinkanlage ein, ging vor sein Auto und fand die Brille des Mädchens, welche er in die Haltestelle legte. Nachdem er die Brille abgelegt hatte, sah er, dass das zuvor entgegen gekommene

Auto im Bereich der Einfahrt Güterweg G stehen geblieben war. In der Folge ging er wieder zu seinem Auto, schaltete seine Warnblinkanlage aus und fuhr weiter. Zu diesem Zeitpunkt stand das in der Einfahrt beim Güterweg G stehen gebliebene Fahrzeug noch dort. Aufgrund einer Durchsage im Radio am nächsten Tag, dass ein fahrerflüchtiger Lenker gesucht werde, meldete sich P schließlich auf der PI Gmunden, um klarzustellen, dass er V O nicht angefahren hatte.

4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden GZ: 3C 53/18 g-12, verlesen und zum Akt genommen, welches in einem zivilgerichtlichen Verfahren den gegenständlichen Sachverhalt zur Grundlage hatte. Weiters wurde auch das über einen im selben Akt vom Bezirksgericht Gmunden am 18. Juni 2018 durchgeführten Lokalaugenschein an Ort und Stelle aufgenommene Protokoll verlesen und zum Akt genommen. Darin hält der vom Bezirksgericht Gmunden beigezogene Sachverständige Folgendes fest: „Dass C K das Überqueren der Fahrbahn durch die Zeugin O gar nicht bemerkt hat, sondern erst durch den ‚Rumpler' das Unfallgeschehen aufmerksam geworden ist, kann hingegen sehr gut nachvollzogen werden, weil es tatsächlich so ist, dass zwischen der Fahrlinie des Klagsfahrzeuges (Anm.: das von der Bf gelenkt wurde) und der Halteposition des Beklagtenfahrzeuges (Anm.: das von der Mutter der V O gelenkt wurde) nur ein Abstand von etwa einem Meter frei war. Selbst bei einem normalen Gehtempo ist es so, dass diese einen Meter innerhalb etwa 2/3-Sekunden bis maximal 3/4-Sekunden überbrückt wurde, sodass das Überqueren der Fahrbahn ab dem Sichtbarwerden der Zeugin O bis zur Kollision jedenfalls weniger oder maximal 1 Sekunde betragen hat."

5. Es ist davon auszugehen, dass die Bf V O mit dem von ihr gelenkten Fahrzeug touchiert, dies aber nicht bemerkt hat, sondern davon ausging, dass es sich um eine Spiegelkollision gehandelt hatte. V O hatte bei dem Unfall Prellungen erlitten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu welcher die Bf und ihr Rechtsvertreter, der Zeuge J P und der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurden das erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden, GZ: 3C 53/18 g-12, sowie das Protokoll über den in diesem Verfahren aufgenommenen Lokalaugenschein angefordert und den Parteien zur Kenntnis gebracht.

2. Die Aussagen des Zeugen P über den Unfallhergang, aber auch jene der Bf selbst waren als glaubwürdig und nachvollziehbar einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass die Bf nicht bemerkt hat, dass sie mit dem von ihr gelenkten

Fahrzeug V O touchiert hatte. Aufgrund des von ihr selbst erwähnten „Tuschers“ und des in der Folge eingeklappten Spiegels musste ihr jedoch bewusst gewesen sein, dass ihr Fahrzeug etwas touchiert hatte und sie somit an einem Unfallgeschehen beteiligt war.

3. Dass die Fahrbahn an der Unfallstelle aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Kuppe) sehr unübersichtlich ist und ein sofortiges Stehenbleiben unmittelbar an der Unfallstelle die Bf selbst sowie auch die nachkommenden Fahrzeuge gefährdet hätte, wurde insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung von keiner der Parteien bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

§ 4 Abs. 2 normiert, dass die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten haben, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:

2.1.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht ergeben, dass durch den Zusammenstoß des von der Bf gelenkten Fahrzeugs ein Schaden am Fahrzeug entstanden ist und V O bei dem Zusammenstoß verletzt wurde. Die Bf stand somit mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang. Sie hielt nicht unmittelbar an der Unfallstelle an, was allerdings aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch nicht gefahrlos möglich war. Sie fuhr weiter bis zur nächsten Einfahrt nach rechts (Güterweg G), wo sie schließlich anhielt. Sie hielt somit an der nächst möglichen Stelle, an der ein gefahrloses Stehenbleiben möglich war, an. Sie blickte beim ersten Stehenbleiben in Richtung Unfallstelle und sah ein mit eingeschalteter Warnblinkanlage auf der Fahrbahn stehendes Fahrzeug. Da von der V Straße her ein Schulbus hinter ihr in den Güterweg G einbiegen wollte, fuhr die Bf ein Stück weiter über die Bahnschienen, bog rechts ein und blieb dann stehen. Sie fuhr somit nicht weg, um die Unfallstelle zu verlassen, sondern um Platz für den vorbeifahrenden Bus zu schaffen. Danach blieb sie an einer Stelle stehen, wo der Bus an ihrem Fahrzeug vorbeifahren konnte. Als sie zu diesem Zeitpunkt wieder in Richtung Unfallstelle sah, war das Fahrzeug, welches zuvor die Warnblinkanlage eingeschaltet hatte, bereits weggefahren. Auch das Fahrzeug der Mutter der V O befand sich nicht mehr dort, dieses war bereits vor dem Fahrzeug des J P weggefahren. Der objektive Tatbestand der der Bf in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat inkriminiert ein nicht sofortiges Anhalten an der Unfallstelle. Da dieses im vorliegenden Fall eine Gefahrensituation eröffnet hätte und deshalb nicht tunlich war, die Bf aber bei der nächstmöglichen Gelegenheit (Einfahrt Güterweg G) angehalten, ihr Fahrzeug von dieser Stelle nur aufgrund des nahenden Schulbusses ein Stück weiter bewegt und dort abgestellt hat, ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen.

2.1.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Der Bf wird in diesem Spruchpunkt vorgeworfen, mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben. Hiezu ist in objektiver Hinsicht auszuführen, dass bei dem gegenständlichen Verkehrsunfall V O durch das Fahrzeug der Bf verletzt wurde und diese erst zu dem Zeitpunkt, als sie eine Meldung im Internet über einen fahrerflüchtigen Lenker gelesen hatte – und somit nicht sofort -, die PI Gmunden verständigt hatte. Somit ist der objektive Tatbestand der der Bf in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass

ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass die Bf – wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt – zwar bemerkt hat, dass sie an einem Verkehrsunfall beteiligt war, jedoch der Meinung war, dass es sich – aufgrund des „Tuschers“ und des unmittelbar danach eingeklappten Rückspiegels – um eine Spiegelkollision gehandelt hatte, somit nicht bemerkt hat, dass sie V O mit dem linken Rückspiegel touchiert hatte.
Wie von dem im Verfahren vor dem Bezirksgericht Gmunden beigezogenen Sachverständigen festgehalten, ist es aus sachverständiger Sicht jedoch nachvollziehbar, dass die Bf V O nicht gesehen und in der Folge auch nicht bemerkt hatte, dass sie eine Person (und kein Fahrzeug) touchiert hatte. Somit ist davon auszugehen, dass die Bf keine Möglichkeit hatte, zu erkennen, dass ein Mensch hinter dem Auto, an dem sie vorbeifuhr, die Straße überqueren wollte und sie folglich auch nicht bemerken konnte, dass sie einen Menschen berührt hatte. Folglich ist im vorliegenden Fall hinsichtlich des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses bei Bejahung des objektiven Tatbestandes von mangelndem Verschulden der Bf auszugehen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist und hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses bei Erfüllung des objektiven Tatbestandes kein Verschulden der Bf vorliegt.

Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.3. Der Ausspruch hinsichtlich der Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing